

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Pfg.,
Reklamazeile 90 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Ronge.

Nr. 174

Diez, Freitag den 15. August 1919

59. Jahrgang

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1919 — R.-G.-Bl. S. 909 — wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Der § 10 der Verordnung des Kreis Ausschusses über den Verkehr mit Zucker im Unterlahn-Kreis vom 26. Oktober 1916 erhält folgende Fassung:

Für den Verkauf an die Verbraucher werden folgende Höchstpreise für Inlands- und Auslandszucker festgesetzt:

Brodraffinade für 1 Pfund 62 Pfg.,
Gemahl. Zucker für 1 Pfund 60 Pfg.,
Kristallzucker für 1 Pfund 60 Pfg.,
Viktoriafrühsüß für 1 Pfund 62 Pfg.,
Würfelzucker für 1 Pfund 65 Pfg.,
Puderzucker für 1 Pfund 65 Pfg.,
Candis für 1 Pfund 75 Pfg.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 12. August 1919.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. 7195 II.

Diez, den 6. August 1919.

Bekanntmachung.

Betrifft: Zuschuß zu den Armenpflegelosten für 1919 auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (G.-S. S. 167) über die Verteilung der Staatsrente.

Diejenigen Gemeinden, die für das Rechnungsjahr 1919 einen Zuschuß zu den Armenpflegelosten benötigen, haben bestimmt bis zum 20. August d. J. entsprechenden Antrag hierher einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 7292.

Diez, den 6. August 1919.

Bekanntmachung.

Betrifft: Feststellung der Vorräte an Früchten und Erzeugnissen aus der Ernte 1918.

Nach § 76, 77 und 78 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt Nr. 115) ist bestimmt:

Wer mit dem Beginn des 16. August 1919 Vorräte früherer Ernten an Brotgetreide und Gerste oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Flocken aus Brotgetreide oder Gerste allein oder mit anderen Nahrungs- und Futtermitteln gemischt, im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsortes bis zum 20. August 1919, getrennt nach Arten und Eigentümern anzuzeigen. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reiches, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H., od. der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) stehen;
- c) Vorräte, an Brotgetreide und Gerste, die bei einem Besitzer einschließlich der daraus hergestellten Erzeugnisse je 25 Kg. nicht übersteigen.

Diese anzeigepflichtigen Vorräte sind für den Kommunalverband beschlagnahmt.

Zu widerhandlungen oder der unbefugte Verbrauch, usw. der beschlagnahmten Vorräte ist strafbar.

Die Bevölkerung wird daher aufgefordert, alle hiernach anzeigepflichtigen Mengen bis zum 20. d. Mts. bei dem Herrn Bürgermeister zur Anzeige zu bringen.

Die Herren Bürgermeister wollen die vorstehende Aufforderung nochmals in den Gemeinden ortsüblich bekannt geben und mir bestimmt bis 22. August d. J. eine Liste über die vorhandenen anzeigepflichtigen Vorräte vorlegen. Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Die Gemeindeförsterstelle Rüdershausen in der Oberförsterei Hahnstätten mit dem Wohnsitz in Rüdershausen, Kreis Untertaunus, gelangt mit dem 1. November 1919 zur Neubesehung.

Mit der Stelle, welche die Wäldungen der Gemeinden Müdershausen, Rüdershausen und Hausen ü. A. sowie 203 Hektar Staatswald mit einer Größe von zusammen 654 Hektar umfaßt, ist ein Jahreseinkommen von 1200 Mark, steigend von der Stellenübertragung ab von 3 zu 3 Jahren um je 200 Mark bis zum Höchstbetrage von 2400 Mark verbunden, welches auf Grund des Gesetzes vom 12. Oktober 1897 pensionsberechtigt ist. Außer dem baren Gehalt wird freie Dienstwohnung und Freibrennholz bis zu jährlich 300 Mark bzw. 100 Mark bewilligt. Die freie Dienstwohnung und das Freibrennholz bzw. die Geldentschädigungen hierfür sind mit 300 Mark bzw. 100 Mark beim Ruhegehalt anzurechnen.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine einjährige Probezeit.

Bewerbungen sind bis zum 25. September d. Js. an die Oberförsterei Hahnstätten in Hahnstätten zu richten.

Es wird bemerkt, daß nur Bewerber mit forstlicher Vorbildung Aussicht auf Berücksichtigung haben.

Der Regierungs-Präsident.

J. A.:

gez. Hammerstein.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 5384.

Diez, den 4. August 1919.

Bekanntmachung.

Betr.: Gebührenordnung für die Schornsteinfeger.

Auf Grund des § 77 der Reichsgewerbeordnung werden mit Gültigkeit vom 1. August 1919 nachstehende Gebühren festgesetzt:

1. Für das einmalige Fehren
 - a) eines einstöckigen russischen Kamins oder besteigbaren Schornsteins 30 Pfg., für jeden weiteren Stock 10 Pfg. mehr. Hierbei bleiben jedoch die Dach- und Kellergeschosse außer Berechnung, wenn dieselben nicht gefeuert werden;
 - b) eines auf einen Schornstein aufgesetzten Rohres bis zu einem Meter 15 Pfg., für jeden weiteren Meter 5 Pfg. mehr;
 - c) eines Schornsteins für gewerbliche Zwecke, wie Bäckerei, Brauerei, Wäscherei usw. bis zu 18 Mtr. Höhe 70 Pfg., für jede weitere angefangene 5 Mtr. 30 Pfg. mehr;
 - d) eines Zentralfenerungschornsteins 2 Mark.

2. Für das einmalige Ausbrennen eines einstöckigen russischen Schornsteins mit Einschluß der unmittelbar darauf vorzunehmenden Reinigung 75 Pfg.; für jeden weiteren Stock 20 Pfg. mehr. Das zum Ausbrennen der Schornsteine erforderliche Material muß dem Schornsteinfeger geliefert oder vergütet werden.

3. Bei Inanspruchnahme außer der regelmäßigen Periode stehen dem Schornsteinfeger nach auswärts über 2 Km. vom Wohnort 2 Mark, im Wohnort bis zu 2 Km. 75 Pfg. zu. Außerdem sind die tarifmäßigen Gebühren für die Schornsteinreinigung zu entrichten.

4. Bei Begutachten in Gebäuden von 4 Schornsteinen 3 Mark, für jeden weiteren Schornstein 50 Pfg. mehr, neben der Ganggebühr.

5. Bei Reinigung der Schornsteine zur Nachtzeit im Sommer vom 1. April bis 30. September vor morgens 7 Uhr und im Winter vom 1. Oktober bis 31. März vor morgens 8 Uhr, sind die doppelten Gebühren zu entrichten.

von freistehenden Gebäuden bleibt den Beteiligten überlassen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so entscheidet der Landrat.

7. Der Gebührentarif vom 30. August 1917 tritt am 1. August 1919 außer Kraft.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Gebührenordnung erlaube ich auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. 7386 II.

Diez, den 11. August 1919.

Bekanntmachung.

Durch Verordnung der Reichsgetreidestelle vom 5. August d. Js. ist vom 16. August d. Js. ab die Selbstversorgung in Brotgetreide auf 12 Kg. und in Gerste auf 5 Kg. pro Kopf und Monat heraufgesetzt worden. Die Ration für Versorgungsberechtigte bleibt vorläufig unverändert. Der Zeitpunkt für Herabsetzung des Ausmaßes wird demnächst festgesetzt und bekannt gegeben werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Nichtamtlicher Teil

!: Die Rentenzuschläge für die versorgungsberechtigten ehemaligen Militärpersonen der Unterlassen sind nunmehr von der Pensionsregelungsbehörde der Regierung Wiesbaden in der Hauptsache zur Zahlung angewiesen. Einzelne Empfangsberechtigte mußten jedoch zurückgestellt werden, weil ihr gegenwärtiger Aufenthalt infolge Ruhens der Pension unbekannt ist oder wichtige Angaben in den Katastern fehlen. Es liegt daher im Interesse der Beteiligten, wenn alle versorgungsberechtigten ehemaligen Militärpersonen der Unterlassen, die bis jetzt noch keinen Bescheid wegen des Rentenzuschlages bekommen haben, sich alsbald unter Beifügung ihres Quittungsbuches oder Militärpasses schriftlich an die Pensionsregelungsbehörde der Regierung wenden, damit der zuständige Rentenzuschlag angewiesen werden kann. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die auf Grund der älteren Militärpensionsgesetze zur Invalidenpension 5. Klasse anerkannten Personen (hohen. Halbinvaliden) keinen Anspruch auf den Rentenzuschlag haben.

Vermischte Nachrichten.

* Bällerei in Madgeburg. Bei dem Magdeburger Polizeipräsidium häufen sich jetzt die Beschwerden aus allen Kreisen über das Treiben in einzelnen Weinrestaurants, Kabarets, Dölen usw., in denen bis zum frühen Morgen getanzt, gesungen, gespielt und getrunken wird. Polizeistrafen dagegen haben sich als zwecklos gezeigt, da derartige Wirte oft in einer Nacht mehr verdienen, als die gegen sie verhängte Strafe beträgt. Um dem Unfug in diesen Lokalen nun endgültig zu steuern, will das Polizeipräsidium künftig für sie die Polizeistunde auf 10 Uhr abends ansetzen und gegen die Inhaber das Konzeptionsentziehungsverfahren einleiten.